

HSD NR. 815

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

19.01.2022
Nummer 815

Satzung der verfassten Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf

Vom 19.01.2022

Aufgrund und im Rahmen der §§ 53-57 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert am 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) sowie die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 2005 (GV. NRW. S. 190) zuletzt geändert am 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) gibt sich die Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeines

- § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung
- § 2 Rechte und Pflichten der Studierenden
- § 3 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 4 Organe der Studierendenschaft

Teil 2: Bildung, Geschäftsführung, Aufgaben der Organe

Abschnitt 1: Gemeinsame Bestimmungen

- § 5 Öffentlichkeit von Sitzungen
- § 6 Zusammensetzung und Wahl
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Umlaufverfahren und digitale Sitzungen
- § 9 Rücktritt

Abschnitt 2: Studierendenparlament (StuPa)

- § 10 Stellung
- § 11 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlamentes
- § 12 Aufgaben des Studierendenparlamentes
- § 13 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
- § 14 Ausschüsse
- § 15 Abwahl des Präsidiums und AStA
- § 16 Auflösung des Studierendenparlamentes

Abschnitt 3: Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

- § 17 Stellung
- § 18 Zusammensetzung und Wahl des Allgemeinen Studierendenausschuss
- § 19 AStA-Vorstand
- § 20 Zuständigkeit und Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses
- § 21 Zuständigkeit und Aufgaben der Referate
- § 22 Zuständigkeit und Aufgaben der Projektstellen
- § 23 Autonome Referate
- § 24 Organisation der autonomen Referate
- § 25 Kommissarische Geschäftsführung des Allgemeinen Studierendenausschuss
- § 26 Geschäftsverteilung und Beschlüsse
- § 27 Anwesenheits- und Auskunftspflicht

Abschnitt 4: Fachschaftsrahmenordnung

- § 28 Bestimmung und Stellung der Fachschaften
- § 29 Zuständigkeit
- § 30 Organe der Fachschaft
- § 31 Aufgaben und Zuständigkeit der Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
- § 32 Einberufung der Fachschaftsvollversammlung
- § 33 Wahl und Zusammensetzung des Fachschaftsrates (FSR)
- § 34 Aufgaben des Fachschaftsrates
- § 35 Zuweisungen an die Fachschaften
- § 36 Ergänzende Ordnungen der Fachschaften

Abschnitt 5: Fachschaftsrätekonzferenz (FSRK)

- § 37 Zusammensetzung
- § 38 Fachschaftenreferat (FSRef)
- § 39 Aufgaben
- § 40 Sitzungsmodus

Teil 3: Besondere Verfahren

Abschnitt 1: Schriftliche Urabstimmung

- § 41 Gegenstand und Gültigkeit
- § 42 Verfahren

Abschnitt 2: Vollversammlung der Gesamtstudierendenschaft

- § 43 Stellung
- § 44 Einladung
- § 45 Durchführung

Teil 4: Beitrags- und Haushaltswesen

- § 46 Beitragserhebung
- § 47 Haushaltsplan und Haushaltsjahr
- § 48 Mittelbewirtschaftung der Fachschaften und autonomen Referate
- § 49 Kassenprüfung und Kassenprüfungsausschuss (KPA)
- § 50 Beschlüsse über die Verwendung von Finanzmitteln
- § 51 Haushaltsführung und Übertragung von Befugnissen des AStA-Finanzreferates und der Kassenverwaltung

Teil 5: Schlussbestimmung

- § 52 Änderung der Satzung
- § 53 Ergänzende Ordnungen
- § 54 Übergangsregelungen
- § 55 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

TEIL 1: ALLGEMEINES

§ 1 – BEGRIFFSBESTIMMUNG UND RECHTSSTELLUNG

- (1) Studierende Person im Sinne dieser Satzung ist jede*r die*der nach § 48 HG NRW und Einschreibordnung der Hochschule Düsseldorf ordentlich als Ersthörer immatrikuliert ist.
- (2) Die Gesamtheit der Studierenden der Hochschule Düsseldorf bildet die Studierendenschaft.
- (3) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule Düsseldorf.
- (4) Die Studierendenschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten und Aufgaben im Rahmen dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmung selbst.
- (5) Die Studierendenschaft hat das Recht, Dachverbänden beizutreten.

§ 2 – RECHTE UND PFLICHTEN DER STUDIERENDEN

- (1) Studierende unterliegen mit der Immatrikulation den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Studierende haben die folgenden Rechte:
 1. aktives und passives Wahlrecht
 2. Antrags- und Anfragerecht bei den Organen
 3. Bekleiden von Ämtern der studentischen Selbstverwaltung
 4. Bitten und Beschwerden an die Organe richten
- (3) Studierende sind verpflichtet, einen Beitrag für die Studierendenschaft zu entrichten. Hierzu erlässt das Studierendenparlament eine Beitragsordnung sowie eine Sozialfondsordnung.
- (4) Die Mitglieder der Studierendenschaft sind aufgerufen, ihre Rechte aus dieser Satzung auszuüben.

§ 3 – AUFGABEN DER STUDIERENDENSCHAFT

- (1) Die Studierendenschaft legt ihre Aufgaben in ihrer Satzung und in ihren Ordnungen fest.
- (2) Diese Aufgaben sind insbesondere:
 1. die Wahrung der Selbstverwaltung der Studierendenschaft,
 2. die Vertretung der Studierenden gegenüber den Organen und Einrichtungen der Hochschule,
 3. die Interessen der Studierenden im Rahmen des Hochschulgesetzes zu vertreten,
 4. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§ 3 HG NRW), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,
 5. auf Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz, Akzeptanz und Gleichbehandlung ihrer Mitglieder zu fördern,
 6. die Vertretung der fachlichen Belange der Studierenden,

7. die Betreuung und Unterstützung der Studierenden in sozialen, demokratischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten,
8. dabei sind die besonderen Belange der Studierenden mit Kindern und/oder zu pflegenden Angehörigen und/oder der mit Behinderungen, sowie chronischen und/oder psychischen Erkrankungen zu berücksichtigen,
9. die Förderung kultureller und sportlicher Interessen,
10. die Pflege überörtlicher und internationaler Studierendenbeziehungen.

(3) Die Studierendenschaft lehnt jedwede sexistische, rassistische, antisemitische, ableistische, klassizistische, transphobe oder homophobe Veranstaltungen sowie jene mit anderem diskriminierendem Inhalt ab und stellt sich entschieden gegen jede derartige Veranstaltung, auch jene die nicht durch diese Satzung gedeckt sind.

§ 4 – ORGANE DER STUDIERENDENSCHAFT

(1) Die Studierendenschaft erklärt ihren Willen durch die gewählten Organe, Urabstimmungen und durch Vollversammlungen.

(2) Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. Das Studierendenparlament (StuP)
2. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

(3) Die Organe der Studierendenschaft können sich eine Geschäftsordnung (GO) geben.

(4) Organe und Willenserklärungen der Fachschaften regelt Teil 2 Abschnitt 4 dieser Satzung (Fachschaftsrahmenordnung).

TEIL 2: BILDUNG, GESCHÄFTSFÜHRUNG, AUFGABEN DER ORGANE

ABSCHNITT 1: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 5 – ÖFFENTLICHKEIT VON SITZUNGEN

(1) Die Sitzungen der Organe der Studierendenschaft müssen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung am Tag der Einladung öffentlich angekündigt werden.

(2) Als veröffentlicht gelten Schriftstücke dann, wenn sie der Studierendenschaft über die Website des AStA zugänglich gemacht sind. Zusätzlich kann die Veröffentlichung über weitere Kanäle erfolgen. Ein Aushang in Textform ist, wenn nicht anders geregelt, nicht ausreichend.

(3) Ordnungen und Satzungen treten gemäß § 53 Abs.4 Satz 3 HG NRW am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Form einer amtlichen Bekanntmachung der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

(4) Die Sitzungen der Organe sind grundsätzlich öffentlich. Ausgenommen hiervon sind Angelegenheiten, deren Veröffentlichung der Studierendenschaft erheblichen Schaden zufügen könnten, sowie Personalangelegenheiten der Angestellten oder Referent*innen der Studierendenschaft.

Ob eine Sitzung nichtöffentlich gehalten wird entscheidet die einfache Mehrheit des betroffenen Organs per nichtöffentlicher Entscheidung.

§ 6 – ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL

- (1) Die Organe der Studierendenschaft setzen sich aus Studierenden nach § 1 Abs.1 zusammen.
- (2) Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften werden für ein Jahr gewählt.
- (3) Die Möglichkeit der Briefwahl ist vorzusehen.
- (4) Das Nähere regelt die Wahlordnung (WO).

§ 7 – RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder der jeweiligen Organe haben das Recht, zur Sache zu sprechen, Anfragen und Anträge zu stellen und ihre Stimme abzugeben.
- (2) Die Mitglieder der jeweiligen Organe sind dazu angehalten, an satzungsgemäß einberufenen Zusammenkünften der Organe teilzunehmen.
- (3) Die Organe führen die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gewählten Organe weiter.
- (4) Das Nähere wird in den Geschäftsordnungen der Organe und in der Wahlordnung geregelt.

§ 8 – UMLAUFVERFAHREN UND DIGITALE SITZUNGEN

- (1) Beschlussfassung bzw. Abstimmung über zu behandelnde Sachverhalte mittels elektronischer Umlauf- bzw. Abstimmungsverfahren (z.B. E-Mail, SharePoint usw.) sind möglich. Diese müssen mit einer Frist von einer Woche zur Abstimmung und der Verkündung des Abstimmungsergebnisses durch den Gremienvorsitz oder eine beauftragte Person per E-Mail durchgeführt werden.
- (2) Sitzungen dürfen zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit oder in dringenden Angelegenheiten in digitaler Form stattfinden. Die Gremien bestimmen selbst mit einfacher Mehrheit ob Sitzungen in dieser Form stattfinden dürfen und müssen dies begründen und protokollieren.

§ 9 – RÜCKTRITT

Eine Rücktrittserklärung wird nach der Annahme des Mandats durch die* nachrückende* Kandidat*in wirksam, spätestens jedoch nach 14 Tagen. Gibt es keine* Nachrücker*in so wird die Erklärung sofort wirksam.

ABSCHNITT 2: STUDIERENDENPARLAMENT (STUPA)

§ 10 – STELLUNG

Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Die Regelung über die Urabstimmung gemäß Teil 3 Abschnitt 1 (schriftliche Urabstimmung) bleibt unberührt.

§ 11 – ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL DES STUDIERENDENPARLAMENTES

(1) Das StuPa wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl geschieht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die 21 ordentlichen Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Wahlvorschläge (Listen) nach dem Verfahren nach d'Hondt verteilt. Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neuen StuPa. Die Neuwahlen finden innerhalb einer Kalenderwoche statt. Diese muss innerhalb der Vorlesungszeit liegen. Das StuPa tritt spätestens 2 Wochen nach der Festlegung des Endergebnisses zusammen. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Die Rangfolge der Stellvertretungen entspricht der Rangfolge der ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Liste und richtet sich bei Stimmgleichheit gemäß der Rangfolge des eingereichten Wahlvorschlags. Die Stellvertretungen erhalten wie die direkt gewählten Mitglieder ebenfalls Einladungen vom Präsidium.

(4) Sofern nur noch 11 oder weniger Sitze des Studierendenparlamentes besetzt sind, sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

§ 12 – AUFGABEN DES STUDIERENDENPARLAMENTES

(1) Das Studierendenparlament ist für die Bestimmung der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und der damit verbundenen Aufgaben zuständig.

(2) Diese Aufgaben sind insbesondere:

1. Wahrnehmung der Interessen der Studierendenschaft
2. Beschließung der Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft
3. Beschließung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft
4. Wahl, Abwahl und Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses. Bei weniger als drei Vorsitzenden ist die Abwahl einer vorsitzenden Person nur durch die Wahl einer neuen Vorsitzenden Person bzw. Stellvertreter*in zulässig
5. Wahl der ständigen Ausschüsse
6. Erlass und Änderung der Beitragsordnung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung so wie Festlegung des Wahltermins
7. Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Ordnungen, wobei § 28 Abs.3 und § 52 dieser Satzung unberührt bleiben
8. Feststellung des Haushaltsplanes sowie der Nachtragshaushalte und die Kontrolle deren Durchführung
9. Zusammenarbeit mit anderen Studierendenschaften

(3) Das Studierendenparlament gibt sich in der konstituierenden Sitzung einer jeden Wahlperiode eine Geschäftsordnung. Diese gilt auch für alle anderen Organe und Ausschüsse der Studierendenschaft und der Fachschaften, sofern diese für sich keine Änderungen beschließen, die dann - mit Ausnahme der FSRK - der Zustimmung des StuPa bedürfen und soweit andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(4) Das Studierendenparlament kann neben den ständigen Ausschüssen zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

(5) Das Studierendenparlament kann für begrenzte Zeiträume und Arbeitsfelder Projektstellen einrichten. Die Projektstellen werden vom AStA-Vorstand ausgeschrieben.

§ 13 – BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLÜSSE

(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Einladung gemäß § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes fristgerecht erfolgt ist.

(2) Ein Beschluss ist gültig wenn

1. Beschlussfähigkeit herrscht und
2. für den Antrag mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden und sich weniger als die Hälfte der Abstimmenden der Stimme enthalten haben, sofern keine Sonderregelung gilt.

Zur Aufstellung oder Änderung der Wahlordnung, der Beitragsordnung oder der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlament.

(3) Wird gemäß Abs. 1 Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss innerhalb einer Woche, jedoch frühestens 48 Stunden nach Beginn der als beschlussunfähig festgestellten Sitzung, eine außerordentliche Sitzung des Studierendenparlamentes mit der gleichen bzw. verbleibenden Tagesordnung stattfinden.

(4) Außerordentliche Studierendenparlamentssitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung und zu Beginn außerordentlicher Sitzungen des Studierendenparlament ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen. Die Einladung muss spätestens 24 Stunden nach Beginn der abgebrochenen Sitzung versendet werden. Das Präsidium bestimmt den neuen Termin.

(5) Auf außerordentlichen Sitzungen kann die Tagesordnung gemäß § 3 Abs. 3 nur geändert werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 14 – AUSSCHÜSSE

(1) Zur Vorbereitung von Verhandlungen kann das Studierendenparlament Ausschüsse einsetzen.

(2) Die Ausschüsse sind zur baldigen Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet.

(3) 8 Wochen nach Überweisung eines Verhandlungsgegenstandes an einen Ausschuss erstattet dieser einen Bericht über den Stand der Beratung.

(4) Mitglieder des Präsidiums, sowie des AStA dürfen nicht gleichzeitig Mitglied eines ständigen Ausschusses sein.

(5) Das StuPa unterscheidet zwischen ständigen und ad hoc Ausschüssen. Ständige Ausschüsse sind:

1. Haushaltsausschuss
2. Kassenprüfungsausschuss
3. Sozialfondsausschuss

(6) Der ständige Haushaltsausschuss setzt sich aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern zusammen. Seine Mitglieder müssen der Studierendenschaft gemäß §1 Abs.1 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf angehören. Er soll in seiner Mehrheit aus StuPa-Mitgliedern bestehen. Seine Mitglieder dürfen nicht dem AStA angehören. Er hat die Aufgaben gemäß § 51 (Haushaltsführung) dieser Satzung.

(7) Der ständige Kassenprüfungsausschuss setzt sich aus mindestens 2 und höchstens 3 Mitgliedern zusammen. Seine Mitglieder dürfen nicht dem AStA angehören oder nicht mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraut sein. Sie haben die Aufgaben gemäß § 23 HWVO sowie § 49 (Kassenprüfung) dieser Satzung.

(8) Das StuPa kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit und für Untersuchungszwecke weitere ad hoc - Ausschüsse einsetzen. Die ad hoc - Ausschüsse setzen sich aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern zusammen. Sie sollen in ihrer Mehrheit aus StuPa-Mitgliedern bestehen.

(9) Bei der Besetzung der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen der Ausschüsse ist nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt das Stärkeverhältnis der Sitzverteilung im Studierendenparlament zu Grunde zu legen.

(10) Jeder Ausschuss und jeder Arbeitskreis wählt einen Vorsitz aus seiner Mitte. Bis zur Wahl des Vorsitzes und wenn der Vorsitz nicht mehr im Amt ist, nimmt das Präsidium, ausgenommen die ständigen Ausschüsse, die Aufgaben wahr. Alternativ kann das Studierendenparlament durch Beschluss einen Interimsvorsitz benennen.

§ 15 – ABWAHL DES PRÄSIDIUMS UND AStA

(1) Mitglieder des Präsidiums und des AStAs können vom Studierendenparlament aus Antrag eines Mitgliedes abgewählt werden. Über den Antrag kann erst in der auf die erste Behandlung des Antrages im StuPa folgenden Sitzung abgestimmt werden.

(2) Der* Präsident*in kann nur abgewählt werden, wenn eine im Antrag in Textform namentlich benannte Nachfolge vorgeschlagen wird. Anträge auf Abwahl, die diese Bedingungen nicht erfüllen, dürfen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 16 – AUFLÖSUNG DES STUDIERENDENPARLAMENTES

(1) Die*der Vorsitzende muss das StuPa auflösen, wenn dieses die Auflösung mit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der satzungsgemäßen Mitglieder beschließt.

(2) Das StuPa setzt vor seiner Auflösung einen Wahlausschuss ein und bestimmt den Wahltermin. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

ABSCHNITT 3: ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS (ASTA)

§ 17 – STELLUNG

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlamentes aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft. Die Regelung über die Urabstimmung gemäß § 41 bleibt unberührt.

§ 16 – ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL DES ALLGEMEINEN STUDIERENDENAUSSCHUSS

- (1) Der AStA besteht aus
 1. den Mitgliedern des AStA-Vorstand
 2. dem AStA-Finanzreferat
 3. den weiteren Referent*innen sowie Projektstellen
- (2) Mitglieder des StuPa-Präsidiums können nicht dem AStA angehören.
- (3) Bei einem Amtswechsel des AStA-Vorstand oder des AStA-Finanzreferates ist eine ordnungsgemäße Übergabe der Amtsgeschäfte vorzunehmen. Diese enthält insbesondere eine Belehrung über die relevanten rechtlichen Grundlagen der verfassten Studierendenschaft und ist in Textform zu dokumentieren. Eine Ausfertigung des Übergabe-/ Übernahmeprotokolls ist dem StuPa-Präsidium unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln vom Studierendenparlament gewählt.
- (5) Die Referent*innen stellen sich dem AStA-Vorstand und somit dem AStA vor. Sie werden vom AStA-Vorstand vorgeschlagen und vom Studierendenparlament einzeln gewählt.
- (6) Das Nähere regelt die Wahlordnung und die Geschäftsordnung.

§ 19 – AStA-VORSTAND

- (1) Der AStA-Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Personen. Dabei soll der AStA-Vorstand zu mindestens 50 % von Frauen oder diversen¹ Personen besetzt sein. Sollte die Quotierung nicht zustande kommen, muss dem Studierendenparlament eine schriftliche Begründung vorgelegt werden. Der AStA-Vorstand wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person; die anderen Mitglieder gelten als stellvertretende Personen.
- (2) Beschließen die Mitglieder des AStA-Vorstandes einstimmig, keine vorsitzende Person zu ernennen, so gelten alle Mitglieder als Vorsitzende.
- (3) Beschlüsse des AStA-Vorstand sind gültig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder ihm zustimmen. Bei einem Patt entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und aufzubewahren. Sollte Abs. 2 In Kraft stehen muss bei einem Patt das StuPa entscheiden.

¹ **Divers:** Unter divers verstehen wir jegliche Personen die sich neben weiblich und männlich, auf ein drittes Geschlecht oder allgemeiner auch auf eine nicht binäre sowie Trans*Geschlechtsidentität beziehen.

(4) Für die Wahl und Abwahl des AStA-Vorstands finden die Bestimmungen des § 15 sowie § 18 Abs. 4 dieser Satzung (Abwahl des Präsidiums und AStA) Anwendung.

(5) Scheidet ein Mitglied des AStA-Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus und die Zahl der Mitglieder sinkt auf 2 oder weniger aktive Mitglieder, so muss unverzüglich eine Neuwahl des gesamten AStA-Vorstandes angesetzt werden.

(6) Der AStA-Vorstand und die Finanzreferent*innen sind für den Haushalt der Studierendenschaft zuständig. Die Personen müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein.

§ 20 – ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN DES ALLGEMEINEN STUDIERENDENAUSSCHUSSES

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlament aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft. Teil 3 Abschnitt 1 (Urabstimmung) bleibt davon unberührt.

(2) Diese Aufgaben sind insbesondere:

1. Die Vertretung der Studierendenschaft vor Gericht und außergerichtlich
2. Die Aufstellung des Haushaltsplans
3. Die Ausführung der Beschlüsse des Studierendenparlament
4. Die Koordinierung der studentischen Gremienarbeit
5. Die Regelung der Zuständigkeit der einzelnen Referent*innen
6. Die Ausschreibung von Projektstellen

(3) Der AStA beteiligt sich nicht an der Organisation von Veranstaltungen mit religiösem Charakter.

(4) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss haben auf Verlangen des Studierendenparlament die Pflicht, an StuPa-Sitzungen teilzunehmen und diese Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.

§ 21 – ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN DER REFERATE

(1) Referent*innen werden vom AStA-Vorstand dem StuPa für ein bestimmtes Referat vorgeschlagen. Der Vorschlag ist angenommen, wenn er im StuPa eine einfache Mehrheit findet.

(2) Die Referent*innen müssen nach § 1 Abs.1 der Studierendenschaft angehören. Die Prüfung obliegt dem AStA-Vorstand. Das Ausscheiden aus der Studierendenschaft ist dem AStA-Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Amtszeit der Referent*innen endet vorzeitig durch

1. Rücktritt, der dem StuPa-Präsidium in Textform mitzuteilen ist
2. Die Entlastung durch den AStA-Vorstand mit Zustimmung des StuPa
3. Abwahl durch das StuPa mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit
4. Geschäftsunfähigkeit
5. Tod

(4) Die Referent*innen stellen sich dem AStA-Vorstand und dem AStA vor. Sie werden vom AStA-Vorstand vorgeschlagen und vom Studierendenparlament einzeln gewählt.

(5) Bei gleichzeitigem Ausscheiden des gesamten AStA ist dieser verpflichtet, im besten Gewissen bis zur Amtsübernahme der Nachfolger*innen die Geschäfte weiterzuführen.

§ 22 – ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN DER PROJEKTSTELLEN

(1) Projektstellenbeschäftigte werden vom AStA-Vorstand für eine bestimmte Projektstelle eingesetzt. Eine Projektstelle ist zeitlich auf maximal ein Jahr begrenzt und kann jeweils nur um bis zu ein weiteres Jahr verlängert werden.

(2) Projektstellenmitarbeitende müssen nach § 1 Abs.1 der Studierendenschaft angehören. Die Prüfung obliegt dem AStA-Vorstand. Das Ausscheiden aus der Studierendenschaft ist dem AStA-Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Beschäftigung des/der Projektstellenmitarbeitende*n endet vorzeitig durch

1. Rücktritt, der dem AStA-Vorstand in Textform mitzuteilen ist
2. Die Entlastung durch den AStA-Vorstand
3. Geschäftsunfähigkeit
4. Tod

(4) Projektstellenbeschäftigte stellen sich dem AStA-Vorstand vor.

(5) Bei gleichzeitigem Ausscheiden des gesamten AStA ist dieser verpflichtet, im besten Gewissen bis zur Amtsübernahme der Nachfolger*innen die Geschäfte weiterzuführen.

§ 23 – AUTONOME REFERATE

(1) Die autonomen Referate haben die Aufgabe, die Belange bestimmter Studierendengruppen zu vertreten und daran mitzuwirken, bestehende Nachteile für diese zu beseitigen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben müssen den autonomen Referaten besondere Mittel aus dem Haushalt der Studierendenschaft zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die autonomen Referate sind:

1. Referat für Bi-sexuelle und Schwule (BiSchwu)
2. Frauenreferat
3. Referat für Lesben, Bi- und Transsexuelle (LBIT)
4. People of Color Referat

§ 24 – ORGANISATION DER AUTONOMEN REFERATE

(1) Die Wahl und die Entlastung der Referent*innen der autonomen Referate erfolgt durch die autonome Wahl-Vollversammlung. Auf den autonomen Wahl-Vollversammlungen müssen die Wählenden ihren Studierendenstatus an der Hochschule Düsseldorf nachweisen.

(2) Die Referent*innen müssen nach § 1 Abs.1 der Studierendenschaft angehören. Die Prüfung obliegt dem AStA-Vorstand. Das Ausscheiden aus der Studierendenschaft ist dem AStA-Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Amtszeit der autonomen Referent*innen endet vorzeitig durch

1. Rücktritt, der dem StuPa-Präsidium in Textform mitzuteilen ist
2. Abwahl durch die Statusgruppe mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit
3. Geschäftsunfähigkeit
4. Tod

(4) Die Bestätigung der autonomen Referate regelt § 14 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 25 – KOMMISSARISCHE GESCHÄFTSFÜHRUNG DES ALLGEMEINEN STUDIERENDENAUSSCHUSS

In besonderen Fällen darf, abweichend von § 6 Abs. 3, der amtierende AStA die Geschäfte der Studierendenschaft kommissarisch weiterführen.

§ 26 – GESCHÄFTSVERTEILUNG UND BESCHLÜSSE

(1) Der AStA-Vorstand regelt mit Zustimmung des StuPa die Zuständigkeit der Referent*innen und hat das Recht eigene Aufgaben an Referent*innen zu vergeben.

(2) Die Referent*innen nehmen ihre Aufgaben eigenverantwortlich im Rahmen dieser Satzung ihrer Zuständigkeit wahr.

(3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das AStA-Finanzreferat und ein Mitglied des AStA-Vorstandes haben diese zu unterzeichnen.

§ 27 – ANWESENHEITS- UND AUSKUNFTSPFLICHT

(1) Ein Mitglied des Vorstands nimmt grundsätzlich an StuPa-Sitzungen und der FSRK teil.

(2) AStA-Mitglieder sollen gehört werden, wenn über Angelegenheiten verhandelt wird, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Sie sind auf Verlangen des StuPa-Präsidiums oder der*des Vorsitzenden eines StuPa-Ausschusses bei dessen Sitzungen zur Anwesenheit verpflichtet.

(3) Die Mitglieder des AStA sind dem StuPa jederzeit auf Verlangen rechenschafts- und auskunftspflichtig. Insbesondere kann ein Mitglied des StuPa auf Antrag Einsicht in sämtliche Geschäfte des AStA nehmen. Dem Antrag ist vom StuPa stattzugeben. Den Mitgliedern des StuPa und seinen Ausschüssen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle zur Verfügung stehenden Unterlagen bereitzustellen; Insbesondere kann der Haushaltsausschuss jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen.

(4) Die*der Finanzreferent*in kann mit Zustimmung des AStA-Vorstands weitere Mitglieder des AStA mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen. Dies gilt auch für Kassenanordnungen.

ABSCHNITT 4: FACHSCHAFTSRAHMENORDNUNG

§ 26 – BESTIMMUNG UND STELLUNG DER FACHSCHAFTEN

(1) Die Fachschaft ist die Gemeinschaft der eingeschriebenen Studierenden gemäß § 1 dieser Satzung der einzelnen Fachbereiche.

(2) Die Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf gliedert sich in Fachschaften. Es gibt folgende Fachschaften:

1. Architektur
2. Design
3. Elektro- und Informationstechnik
4. Maschinenbau und Verfahrenstechnik
5. Medien
6. SozialKult
7. Wirtschaftswissenschaften

(4) Die Fachschaften können sich Fachschaftsordnungen (FO) im Rahmen dieser Satzung geben. Die Fachschaftsordnungen werden von den Fachschaftsräten erarbeitet und verabschiedet.

(5) Die Fachschaften verwalten ihre Mittel selbstständig, können dies aber dem AStA schriftlich übertragen. Im Falle der Selbstverwaltung müssen die Fachschaften einen Haushalt nach HWVO NRW führen.

§ 29 – ZUSTÄNDIGKEIT

(1) Die Fachschaften sind für die ihren Fachbereich betreffenden Belange der Studierenden und die damit verbundenen Aufgaben zuständig.

(2) Die Fachschaft hat folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung der Gesamtheit der Studierenden eines Fachbereiches und die Unterstützung einzelner Studierender eines Studienfaches im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Befugnisse.
2. Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Interessen ihrer Mitglieder und die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen.
3. Die Wahrnehmung fraglicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Belange ihrer Mitglieder.
4. Die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins sowie der Bereitschaft zu aktiver Toleranz ihrer Mitglieder.
5. Die Pflege überörtlicher und internationaler Studierendenbeziehungen auf Fachebene.

(3) Diese Aufgaben werden in der Fachschaftsordnung geregelt.

§ 30 – ORGANE DER FACHSCHAFT

(1) Die Fachschaft erklärt ihren Willen durch ihre Organe.

(2) Organe der Fachschaft sind:

1. Der Fachschaftsrat (FSR)
2. Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV).

(3) Für alle Organe gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes sinngemäß, sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

§ 31 – AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DER FACHSCHAFTS-VOLLVERSAMMLUNG (FSVV)

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist empfehlendes Organ der Fachschaft in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft.

(2) Die FSVV ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft.

(3) Die FSVV hat folgende Aufgaben:

1. Fassung von Empfehlungen für den Fachschaftsrat
2. Entgegennahme des allgemeinen Berichts des Fachschaftsrates
3. Nominierung der Mitglieder in den nicht studentischen Gremien der Hochschule Düsseldorf, sofern deren Bestellung der Fachschaft obliegt
4. Diskussion aller die Fachschaft betreffenden Angelegenheiten

§ 32 – EINBERUFUNG DER FACHSCHAFTSVOLLVERSAMMLUNG

(1) Die FSVV wird einberufen:

1. Auf Beschluss des Fachschaftsrates.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder der Fachschaft.

(2) Der Fachschaftsrat kündigt die FSVV und die vorläufige Tagesordnung mindestens 1 Woche vorher an. Von Mitgliedern der Fachschaft bis zu 2 Tagen vor der FSVV beantragte weitere Tagesordnungspunkte werden aufgenommen und durch den Aushang veröffentlicht.

(3) Die FSVV wählt auf Vorschlag des Fachschaftsrates aus ihrer Mitte eine*n Versammlungsleiter*in und eine*n Protokollführer*in.

(4) FSVV können digital im Rahmen der durch die Hochschule zur Verfügung gestellten Fernmelde-Dienste stattfinden oder vor Ort in Räumlichkeiten, die durch die Hochschule oder die Studierendenschaft zur Verfügung gestellt werden, stattfinden.

§ 33 – WAHL UND ZUSAMMENSETZUNG DES FACHSCHAFTS-RATES (FSR)

(1) Der Fachschaftsrat nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr. Der Fachschaftsrat besteht aus max. 9 ordentlich gewählten Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des FSR werden im Zuge allgemeiner Wahl von den Studierenden der jeweiligen Fachschaft durch Urnenwahl nach D'Hondt mit Hilfe von Wählerverzeichnissen gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beträgt in der Regel 1 Jahr.

(4) Ein Mitglied ist für die Haushaltsführung der Fachschaft im Rahmen des Gesamthaushalts verantwortlich.

§ 34 – AUFGABEN DES FACHSCHAFTSRATES

(1) Der FSR vertritt die Fachschaft in den die Fachschaft betreffenden Belangen.

(2) Der FSR kann Referate einrichten.

(3) FSR-Mitglieder üben während der Sitzung das Hausrecht aus.

(4) Der FSR führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft in eigener Verantwortlichkeit.

(5) Ein Mitglied des zuletzt amtierenden FSR lädt die neu gewählten Mitglieder des FSR zur konstituierenden Sitzung ein. Sollte dies nicht möglich sein, lädt der Wahlausschuss zur konstituierenden Sitzung ein.

(6) Der FSR beschließt entweder einen regelmäßigen Termin für die Sitzungen des FSR oder beschließt den Termin der nächsten Sitzung jedes Mal neu.

(7) Der Termin ist mindestens 3 Werktage vor der Sitzung über die üblichen Veröffentlichungskanäle des FSR bekanntzugeben.

(8) An die Mitglieder muss eine Einladung in Textform ergehen.

(9) Die Sitzungen sind öffentlich.

(10) Der FSR hat, über seine üblichen Veröffentlichungskanäle, über die anstehenden Wahlen zum neuen FSR zu informieren. Dabei ist zu beachten, dass keine Wahlwerbung für einzelne Listen und/oder Kandidat*innen zulässig ist.

§ 35 – ZUWEISUNGEN AN DIE FACHSCHAFTEN

(1) Beschlüsse über die Verwendung der im Haushaltsplan zugewiesenen Finanzmittel der Fachschaft können nur vom FSR gefasst werden.

(2) Der FSR bestellt ein Mitglied aus seiner Mitte zum Finanzbeauftragten, sowie ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Finanzbeauftragten. Der Finanzbeauftragte leitet als direkte Ansprechperson Beschlüsse gem. Abs. 1 an den AStA weiter und koordiniert ihre Ausführung mit dem AStA. Dies beinhaltet insbesondere die Erstellung von Kassenanordnungen zur Vorlage beim AStA-Finanzreferat.

(3) Kassenanordnungen aufgrund von Beschlüssen gem. Abs. 1 müssen vom AStA innerhalb von 5 Werktagen ausgeführt werden. Die Frist beginnt mit ordnungsgemäßigem Eingang der Kassenanordnung beim AStA-Finanzreferat. Bei verzögerter Auszahlung ist der AStA zur Erstattung eventuell daraus resultierender Kosten verpflichtet.

(4) Der FSR berichtet einmal per Wahlperiode der FSVV über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft und den Stand der Fachschaftsmittel.

(5) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, bei der Finanzverantwortlichen Person Einsicht in die Finanzen der Fachschaft zu erhalten, wenn dieses mindestens 3 % der Mitglieder der Fachschaft schriftlich verlangen. Die Einsicht muss innerhalb von 2 Wochen gewährt werden.

(6) Nicht innerhalb eines Haushaltsjahres verausgabte Zuweisungen an eine Fachschaft sind als Rückstellungen in das nächste Haushaltsjahr zu übernehmen, es sei denn die betreffende Fachschaft wurde aufgelöst.

§ 36 – ERGÄNZENDE ORDNUNGEN DER FACHSCHAFTEN

Die Fachschaften können zur weiteren Regelung eine Fachschaftssatzung und ergänzende Ordnungen erlassen.

ABSCHNITT 5: FACHSCHAFTSRÄTEKONFERENZ (FSRK)

§ 37 – ZUSAMMENSETZUNG

Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) ist das gemeinsame Gremium der Fachschaftsräte. Mitglieder der FSRK sind die satzungsgemäßen Fachschaften nach § 33.

§ 38 – FACHSCHAFTENREFERAT (FSREF)

- (1) Das Fachschaftenreferat (FSRef) ist die ausführende Instanz der FSRK.
- (2) Das FSRef wird vom AStA-Vorstand vorgeschlagen und im StuPa gewählt.
- (3) Das FSRef hat die Pflicht, der FSRK sowie dem AStA Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

§ 39 – AUFGABEN

- (1) Die FSRK vertritt die Gesamtinteressen der Fachschaften.
- (2) Die FSRK dient der Kommunikation und dem Informationsaustausch der Fachschaften untereinander sowie mit dem AStA. Damit trägt sie zur politischen Willensbildung bei.
- (3) Die FSRK unterstützt insbesondere die Koordination von fachbereichs- und fächerübergreifenden Aktivitäten der Studierenden.
- (4) Die FSRK trägt dazu bei, den Stellenwert und die Bedeutung von Fachschaften und ihrer Arbeit im Gesamtzusammenhang der Studierenden und der Hochschule zu artikulieren und zu fördern.
- (5) Die FSRK unterstützt die einzelnen Fachschaften bei der Herstellung einer nachhaltigen und funktionsfähigen Arbeitsstruktur und wirkt darauf hin, dass eine kontinuierliche Vertretung der Studierenden aller Fachbereiche gewährleistet ist.

§ 40 – SITZUNGSMODUS

- (1) Die FSRK tagt hochschulöffentlich.

(2) Regulär tagt die FSRK monatlich. Die Einladung muss mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden.

(3) Die Sitzungen werden vom FSRef oder vom AStA-Vorstand einberufen und geleitet.

TEIL 3: BESONDERE VERFAHREN

ABSCHNITT 1: SCHRIFTLICHE URABSTIMMUNG

§ 41 – GEGENSTAND UND GÜLTIGKEIT

(1) Durch die gemäß § 42 durchgeführte schriftliche Urabstimmung führt die Studierendenschaft die oberste beschlussfassende Funktion selbst aus.

(2) Gegenstand der schriftlichen Urabstimmung kann jede Angelegenheit nach § 12 (Aufgaben des Studierendenparlamentes) und/oder § 34 (Aufgaben des Fachschaftsrates) dieser Satzung sein. Ausgenommen hiervon ist die Haushaltsplanung.

(3) Beschlüsse, die auf schriftlichen Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft und/oder der Fachschaft, wenn mindestens 20 % der Mitglieder der Studierendenschaft oder der Fachschaft schriftlich zugestimmt haben.

(4) Schriftliche Urabstimmungen können auch innerhalb einer Fachschaft stattfinden.

§ 42 – VERFAHREN

(1) Eine schriftliche Urabstimmung wird durchgeführt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder der Studierendenschaft oder der Fachschaft dies schriftlich beantragt haben.

(2) Die schriftliche Urabstimmung ist gleich und geheim. § 2 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Eine schriftliche Urabstimmung beginnt spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags beim StuPa-Präsidium und muss mindestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung öffentlich angekündigt werden. Sie wird in einem Zeitraum von 5 aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen durchgeführt. Der Beschlusstext muss so formuliert sein, dass nur die Entscheidungen "Ja" und "Nein" möglich sind. Wenn das StuPa nichts anderes beschließt, hat der AStA für eine ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Urabstimmung Sorge zu tragen. Die Wahlordnung der Studierendenschaft gilt entsprechend.

(4) Die Dauer der Urabstimmung darf 5 Tage nicht überschreiten.

ABSCHNITT 2: VOLLVERSAMMLUNG DER GESAMTSTUDIEN- RENDENSCHAFT

§ 43 – STELLUNG

Die Studierendenschaft kann zum Zwecke der Information und Diskussion zu Vollversammlungen eingeladen werden. Sie dient der Meinungsbildung in der Studierendenschaft. Abstimmungen haben nur empfehlenden Charakter.

§ 44 – EINLADUNG

(1) Zu Vollversammlungen lädt das Präsidium des Studierendenparlament oder der AStA-Vorstand ein.

(2) Die Vollversammlung wird vom AStA einberufen. Darüber hinaus kann sie wie folgt zustande kommen:

1. Auf Beschluss des Studierendenparlament.
2. Auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschuss.
3. Auf Beschluss aller Fachschaftsräte.
4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder der Studierendenschaft.

(3) Wahl-Vollversammlungen können digital im Rahmen der durch die Hochschule zur Verfügung gestellten Fernmelde-Dienste stattfinden oder vor Ort in Räumlichkeiten, die durch die Hochschule oder die Studierendenschaft zur Verfügung gestellt werden, stattfinden.

§ 45 – DURCHFÜHRUNG

(1) Die Durchführung obliegt einer auf der VV zu wählenden Versammlungsleitung.

(2) Die Wahl der Versammlungsleitung wird vom StuPa-Präsidium durchgeführt.

(3) Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gegenstand von Abstimmungen können nicht sein:

1. Haushalts- und Finanzangelegenheiten
2. Änderungen dieser Satzung
3. Personalien

(4) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Studierendenparlamentsmitglieds ist geheim oder namentlich abzustimmen. Der Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang vor dem Antrag auf namentliche Abstimmung, es sei denn, $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder sprechen sich dagegen aus. Stimmgleichheit verneint die Abstimmung.

TEIL 4: BEITRAGS- UND HAUSHALTSWESEN

§ 46 – BEITRAGSERHEBUNG

- (1) Die Studierendenschaft erhebt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung sowie die Sozialfondsordnung.

§ 47 – HAUSHALTSPLAN UND HAUSHALTSJAHR

- (1) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch das AStA-Finanzreferat aufgestellt und nach Beratung im Haushaltsausschuss vom Studierendenparlament festgestellt.
- (2) Der Haushaltsplan muss Zuweisungen an die Fachschaften ausweisen, bei deren Festsetzung die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen sind.
- (3) Die Haushaltsplanung der Studierendenschaft umfasst 2 Semester. Das Haushaltsjahr beginnt am 01. März jedes Jahres.
- (4) Der Haushaltsplan kann im Haushaltsjahr durch Nachträge ergänzt und verändert werden.
- (5) Der Haushaltsplan muss Einnahmen und Ausgaben im Einzelnen nachweisen.
- (6) Der Haushaltsplan ist mindestens 6 Wochen vor seiner Feststellung im StuPa dem Haushaltsausschuss vorzulegen. Dieser erarbeitet vor seiner Feststellung durch das StuPa eine Stellungnahme für die Beschlussfassung im StuPa.
- (7) Das Rechnungsergebnis ist unverzüglich innerhalb eines Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erstellen. Rechnungsergebnis und Ergebnis der Jahresabschlussprüfung des Kassenprüfungsausschusses sind, sobald sie vorliegen und mindestens 1 Monat vor Beschlussfassung des StuPa über die Entlastung des AStA, dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens 2 Wochen vor Beschlussfassung des StuPa hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (8) Die Haushaltskontrolle erfolgt durch den Haushaltsausschuss.

§ 48 – MITTELBEWIRTSCHAFTUNG DER FACHSCHAFTEN UND AUTONOMEN REFERATE

- (1) Die Mittelbewirtschaftung der Fachschaften erfolgt gem. § 16 Abs. 3 HWVO unbeschadet § 35 Abs. 1 dieser Satzung durch das AStA-Finanzreferat.
- (2) Die Mittelbewirtschaftung der autonomen Referate erfolgt durch das AStA-Finanzreferat in deren Sinne.

§ 49 – KASSENPRÜFUNG UND KASSENPRÜFUNGSAUSSCHUSS (KPA)

- (1) Die Kassenprüfung wird vom Kassenprüfungsausschuss (KPA) des StuPa durchgeführt.
- (2) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich unvermutet durchzuführen. Sie dient dem Zweck festzustellen ob insbesondere
 1. der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt,
 2. die Buchungen nach der Zeitfolge mit den Buchungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung übereinstimmen,
 3. die erforderlichen Kassenanordnungen vorhanden sind und die Vordrucke für Schecks und Quittungsblöcke vollständig vorhanden sind.
- (3) Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das auch der Kassenbestand aufzunehmen ist.
- (4) Unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses führt der KPA eine Kassenprüfung als Jahresabschlussprüfung durch.

§ 50 – BESCHLÜSSE ÜBER DIE VERWENDUNG VON FINANZMITTELN

- (1) Das StuPa und der AStA-Vorstand können Beschlüsse über die Verwendung von Finanzmitteln der Studierendenschaft fassen. Des Weiteren können die autonomen Referate sowie die Organe der Fachschaften Beschlüsse über die Verwendung von Finanzmitteln der Studierendenschaft aus für diese Referate bzw. Fachschaften im Haushaltsplan vorgesehenen Zuweisungen fassen.
- (2) Geplante Ausgaben im Umfang von mindestens 500 € benötigen einen Beschluss des Studierendenparlaments. Zu berücksichtigen sind weiterhin die Anforderungen an Preisvergleiche nach § 2 Abs. 2 HWVO. Geplante Ausgaben im Umfang von mindestens 500 € benötigen einen Beschluss des Studierendenparlaments. Zu berücksichtigen sind weiterhin die Anforderungen an Preisvergleiche nach § 2 Abs. 2 HWVO.
- (3) In Beschlüssen über die Verwendung von Finanzmitteln der Studierendenschaft ist ein Zweck zu nennen, für den die Finanzmittel verwendet werden sollen. Die Finanzmittel dürfen nur für den im Beschluss genannten Zweck verwendet werden.
- (4) Beschlüsse über die Verwendung von Finanzmitteln legen eine Höchstgrenze der zu verwendenden Mittel für einen Zweck fest.
- (5) Beschlüsse können vorsehen, dass die Auszahlung von Finanzmitteln an Auflagen gebunden wird. Hierzu kann insbesondere gehören, dass die antragstellende Person in Vorleistung treten muss und die entstandenen Kosten nach Vorlage eines Nachweises über die Vorleistung erstattet werden.
- (6) Durch die antragstellende Person muss spätestens 12 Wochen nach Auszahlung der Finanzmittel ein Nachweis über die Verwendung der Finanzmittel im Sinne des im Beschluss genannten Zweckes dem AStA-Finanzreferat vorgelegt werden. Wurden die Finanzmittel nicht im Sinne des im Beschluss genannten Zweckes verwendet oder kann der Nachweis über die Verwendung im Sinne des im Beschluss genannten Zweckes nicht erbracht werden, kann der AStA die Finanzmittel zurückfordern. Jede weitere Auszahlung von Finanzmitteln an die antragstellende Person erfordert dann einen neuen Beschluss.

(7) Die Auszahlung der Finanzmittel ist nur bis zum Ablauf des während der Beschlussfassung laufenden Haushaltsjahres möglich.

(8) Dem AStA-Finanzreferat obliegt die Prüfung nach Abs. 6 und 7.

§ 51 – HAUSHALTSFÜHRUNG UND ÜBERTRAGUNG VON BEFUGNISSEN DES AStA-FINANZREFERATES UND DER KASSENVERWALTUNG

(1) Die Haushaltsführung der Studierendenschaft unterliegt den Grundsätzen öffentlicher Haushaltsführung nach § 57 Abs.2 HG.

(2) Das AStA-Finanzreferat kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung weitere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse, insbesondere der Unterzeichnung und sachlichen Richtigkeitsprüfung von Kassenanordnungen für ihren Zuständigkeitsbereich, schriftlich beauftragen. Dies bedarf der Einwilligung des AStA-Vorstandes.

(3) Die Kassenverwaltung nach § 18 HWVO kann weiteren Mitgliedern der Studierendenschaft die Befugnis zur Annahme von Bargeld erteilen. Dies bedarf der Einwilligung des AStA-Vorstandes. Bei der Annahme von Bargeld durch gem. Satz 1 befugte Mitglieder der Studierendenschaft ist jede Bareinzahlung zu quittieren. Diese Quittungen sowie die angenommenen Beträge werden unverzüglich der Kassenverwaltung übergeben, welche die Finanzvorgänge wiederum quittiert.

TEIL 5: SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 52 – ÄNDERUNG DER SATZUNG

Diese Satzung kann nur durch $\frac{2}{3}$ Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes oder durch eine Urabstimmung geändert werden.

§ 53 – ERGÄNZENDE ORDUNGEN

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft kann vom Studierendenparlament durch den Erlass ergänzender Ordnungen geregelt werden.

§ 54 – ÜBERGANGSREGELUNGEN

(1) Alle Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften bleiben zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt und verpflichtet, bis die von dieser Satzung vorgesehenen Organe sich neu konstituiert haben.

(2) Die Vollversammlung der Studierendengruppen der autonomen Referate werden vom StuPa-Präsidium einberufen und geleitet, bis die Vollversammlung eine Versammlungsleitung gewählt hat, soweit die Geschäftsordnung des autonomen Referats keine andere Regelung vorsieht.

§ 55 – INKRAFTTRETEN UND AUSSERKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die alte Satzung tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Hochschule Düsseldorf vom 28.10.2021 und der Genehmigung des Präsidiums vom 22.12.2021.

Düsseldorf, den 19.01.2022

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.